

## **Anfrage der SPD/Volt-Stadtverordnetenfraktion Fulda vom 13.03.2023 bezüglich „Nachfrage und Fördermöglichkeiten des sozialen Mietwohnungsbaus“**

**Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld**

### **Frage 1:**

Wie ist die derzeitige Nachfrage nach städtischen Mitteln zum Wohnungsbau?

### **Antwort:**

Die Nachfrage nach städtischen Mitteln zur sozialen Wohnraumförderung ist - trotz der aktuellen Lage - weiterhin konstant. Derzeit stehen neue Projekte (Baubeginn 2023/2024) mit insgesamt 163 Wohneinheiten (davon 85 Wohneinheiten im Waidesgrund) in Aussicht, die im Rahmen der städtischen Richtlinien zur Förderung des sozialen und bezahlbaren Mietwohnungsbaus gefördert werden.

### **Frage 2:**

Sind Anpassungen der Fördermöglichkeiten erforderlich? Wenn ja, welche?

### **Antwort:**

Die neuen Richtlinien der Stadt Fulda zur Förderung des sozialen und bezahlbaren Mietwohnungsbaus bzw. deren erhöhte Förderkonditionen sind im Januar 2023 in Kraft getreten. Zudem treten im April 2023 die neuen Landesrichtlinien und somit die verbesserten Förderkonditionen des Landes Hessen in Kraft. Gleichwohl gilt es die Marktveränderungen – insbesondere in Bezug auf die Veränderungen der Bau- sowie die in jüngster Zeit veränderten Finanzierungskosten – zunächst abzuwarten.

### **Frage 3:**

Wie viele Wohnungen wurden in 2022 fertiggestellt? Wie viele davon wurden mit den jeweiligen städtischen Förderprogrammen gefördert?

### **Antwort:**

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 100 neue Wohneinheiten fertiggestellt. Hiervon sind fünf Wohnungen mit den städtischen Richtlinien gefördert worden. Derzeit befinden sich weitere 64 Sozialwohnungen im Bau – davon werden 12 Wohneinheiten bereits im April fertiggestellt.

Fulda, 27. März 2023

**Anfrage der Stadtverordneten Ute Riebold, Die PARTEI, vom 14.03.2023 betreffend kostenloses Beten bei der Landesgartenschau**

**Antwort von Oberbürgermeister Dr. Wingefeld**

**Frage:**

**Ein großer Teil der LGS-Veranstaltungen sind Gottesdienste, kirchliche Trauungen, Angebote zum Beten u. ä.**

**Sind diese Veranstaltungen auch für Kirchensteuerzahler\*innen eintrittspflichtig?**

**Antwort:**

Die Besucher\*innen bezahlen Eintritt für den Zutritt zu den eintrittspflichtigen Geländeteilen der Landesgartenschau und nicht für den Besuch einzelner Veranstaltungen. Die Kirchen erheben keinen Eintritt zu den Veranstaltungen in und um das Himmelszelt.

Fulda, 27. März 2023

## **Anfrage der Stadtverordnetenfraktion SPD/Volt vom 13.03.2023 in der Stadtverordnetenversammlung betr. der Energiesparmaßnahmen in den Stadtteilfeuerwehren**

### **Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld**

Die Stadtteilfeuerwehren beklagen, dass in den Stützpunkten auf Grund der Energiesparmaßnahmen die Raumtemperaturen stark abgesenkt seien. Im Falle einer Alarmierung müssten die Einsatzkräfte ihre Schutzkleidung, die entsprechend kalt sei, anziehen. Durch die Materialstärke der Schutzkleidung und Stiefel dauere es sehr lange, bis diese entsprechend aufgewärmt seien.

### **Fragen:**

1. Könnte aus Sicht des Magistrats bei neueren Heizungsanlagen (z.B. in Harmerz) eine ähnliche Energieeffizienz erreicht werden, indem die Heizung mit niedrigerer Vorlauftemperatur durchläuft, statt die Häuser auskühlen zu lassen und dann hochzuheizen?
2. Wenn nein, wäre es denkbar lediglich den Raum zu heizen, in dem die Schutzkleidung aufbewahrt wird?

### **Antwort:**

Von den notwendigen Energiesparmaßnahmen der Stadt Fulda war auch die Feuerwehr, wie viele andere Organisationen, betroffen. Die Temperaturabsenkungen wurden entsprechend der allgemeinen Vorgaben und in Absprache mit dem Amt 37 durch das GM veranlasst oder durchgeführt. Für den Ausbildungsdienst wurden die Heizungen nach den Ausbildungszeiten programmiert, um entsprechende Temperaturen zu den geplanten Anwesenheitszeiten zu haben. Um auch notwendige Hygienemaßnahmen, in den allgemein eingeschränkt beheizten Feuerwehrhäusern, nach Einsätzen zu gewährleisten, haben die Stützpunkte FD Nord, FD Mitte und FD Ost entsprechende „Wärmeinseln“ zum warmen Duschen eingerichtet.

Von den „Stadtteilfeuerwehren“ hat es bis zu dem Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung in FD Harmerz keine negative Rückmeldung oder Anfragen über die getroffenen Maßnahmen bei der Amtsleitung gegeben. Die Anforderung die Räume mit Schutzkleidung auf entsprechender Temperatur zu halten, war weder dem Amt 37 noch dem GM bis zum jetzigen Zeitpunkt bekannt.

In der benannten Jahreshauptversammlung am 03. März wurde der Inhalt dieser Anfrage durch den dortigen Jugendfeuerwehrwart erstmalig vorgebracht. Herr Thomas Helmer war als Amtsleiter vor Ort und hat zugesagt, Gespräche mit dem GM zu führen um möglicherweise eine für die Zukunft andere Lösung zu finden.

Nach dieser erfolgten Rücksprache gab und gibt nach wie vor Ausnahmen, die aufgrund des Zivilschutzes weiter in Betrieb gehalten müssen. Somit können auch hier, wie in Frage 2 angedeutet, Räume mit Schutzkleidung hinzugenommen werden. Die Umsetzung der Reduzierung der Raumtemperaturen hat die Feuerwehr zur Unterstützung des GM selbst übernommen. Es ist selbstverständlich möglich, je nach örtlicher Gegebenheit, die Heizkörper auf eine höhere Temperatur einzustellen. Falls die eingestellten Heizzeiten nicht ausreichend sind, können auch diese

individuell neu programmiert werden. Die Saison ist jedoch in wenigen Tagen beendet, die Temperaturen werden deutlich steigen. Für die nächste Kälteperiode werden die Raumtemperaturen entsprechend angepasst.

Fulda, 27.03.2023

## **Anfrage der Stadtverordnetenfraktion SPD / Volt vom 13.03.2023 bezüglich des Verkehrszeichens 277.1, Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Fahrzeuge und Krafträ- der mit Beiwagen**

### **Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner**

- 1. Ist geplant das Verkehrszeichens 277.1 im Stadtgebiet aufzustellen?**
- 2. Wo käme der Einsatz dieses Verkehrszeichens in Betracht?**

Mit der Neuregelung des § 5 Absatz 4 Satz 3 StVO wurde zwar ein Sicherheitsabstand beim Überholen von zu Fuß Gehenden, Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeug Führenden definiert (innerorts mindestens 1,5 m und außerorts mindestens 2 m), dieser führt jedoch nicht dazu, dass andere grundsätzliche Regelungen der Straßenverkehrsordnung keine Gültigkeit mehr haben.

„Überholen darf nur, wer übersehen kann, dass während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist. Überholen darf ferner nur, wer mit wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende fährt.“ § 5 Absatz 2 StVO

Hinzu kommt die spezielle Situation des jeweiligen Straßenabschnitts. Befinden sich bauliche Trennungen zwischen zwei Richtungsfahrbahnen, wird dies mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass dort nicht überholt werden darf bzw. de facto nicht überholt werden kann. Gleiches könnte in engen Einbahnstraßen der Fall sein.

Über Allem stehen dann die Regelungen des § 1 StVO:

- (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Straßenverkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Natürlich gab und gibt es in einem Stadtgebiet Stellen, an denen regelkonformes Überholen nicht möglich ist. Wie dort zu verfahren ist, regelt die Straßenverkehrsordnung eindeutig. Es ist daher nicht geplant, besagtes Verkehrszeichen im Stadtgebiet anzuordnen.